



Regeln des fachlichen Könnens für die Arbeit der Familienberatungsstellen in NRW

zu Ziffer III.1.2

der Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen vom September 2023

in Verbindung mit Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der aktuellen Fassung

1. Multiprofessionelle Besetzung der Beratungsdienste

Die multiprofessionelle Personalbesetzung ist für die Beratungsarbeit fachlich und strukturell geboten. Die Mindeststandards in Hinblick auf die Studienabschlüsse Bachelor und Master sind in den Grundsätzen der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen definiert.

Das multiprofessionelle Team entspricht zugleich der Norm in § 28 SGB VIII: „Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

In begründeten Einzelfällen sind nach Absprache Schwerpunktsetzungen entsprechend dem örtlichen/regionalen Bedarf und einer thematischen und/oder zielgruppenorientierten Ausrichtung der Beratungsstelle möglich (vgl. Ziffer 4 der Fördergrundsätze).

2. Qualifikation der Mitarbeiter:innen

Neben den in den Fördergrundsätzen festgelegten Qualifikationen des Fachpersonals von Beratungsdiensten umfasst die Qualifikation für die Beratung die erforderliche Fort- und Weiterbildung zu spezifischen Fachqualifikationen (z.B. Weiterbildung in präventiven, beratenden und therapeutischen Konzepten und Methoden / Ehe-, Paar- und Lebensberatung / Kinderschutz) sowie das Recht auf und die Pflicht der beratenden Fachkräfte zur kollegialen Fallbesprechung, Fortbildung und Supervision.

Eine Qualifikation als Psychotherapeut:in ist eine sinnvolle fachliche Kompetenz für die diagnostische, beraterische und therapeutische Arbeit in den Familienberatungsstellen.

Die Nutzung digitaler Beratungsformate wird durch entsprechende Qualifizierungsangebote ermöglicht.



3. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden

Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist ein konstitutives Merkmal von Beratung und Voraussetzung für eine kooperative und effiziente Hilfe.

Die Vereinbarung mit den Ratsuchenden bildet die Grundlage der Beratung. Dies gilt auch, wenn es „Überweisungskontexte“, z.B. im Sinne einer empfohlenen oder angeordneten Beratung durch das Familiengericht, gibt.

4. Familienberatung und Hilfeplanverfahren

Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt / dem Allgemeinen Sozialen Dienst werden geeignete Kooperationsvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsdialoge entwickelt, die den Ratsuchenden einen niedrigschwelligen Zugang zur Beratung ermöglichen.

Die Beratungsstellen bieten auch Beratung für Ratsuchenden an, denen Beratung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens des Jugendamtes nach § 36 SGB VIII als geeignete Form der Hilfe zur Erziehung angeboten und gewährt wird.

Ebenfalls wirken die Beratungsstellen an Hilfeplanverfahren mit, wenn Ratsuchende sich zunächst an die Familienberatungsstelle gewendet haben und dann andere oder zusätzliche Hilfen zur Erziehung notwendig werden.

5. Direkter Zugang zur Beratungsstelle

Der unmittelbare und niedrigschwellige Zugang der Ratsuchenden zur Beratungsstelle (ohne vorherige Prüfung und Bewilligung durch andere Stellen) ist gemäß § 36a (2) SGB VIII und Ziffer III.1.1 der Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

Der Zugang ist für Menschen mit Beeinträchtigungen möglichst barrierefrei zu gestalten.

Der Zugang zur Beratung ist für alle Ratsuchenden unmittelbar möglich, unabhängig von z. B. Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Gesundheit, Beeinträchtigung/Behinderung, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung der Ratsuchenden.

Die Beratungsstellen bieten Informationen und Beratung auch über Internetformate an.

6. Unentgeltlichkeit der Beratung

Die Fördergrundsätze sehen als Zuwendungsvoraussetzung vor, dass die Beratungsarbeit ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts erfolgt. In §§ 90, 91 SGB VIII sind die Leistungen, zu denen Teilnahmebeiträge bzw.



eine Heranziehung der Kosten vorgesehen sind, abschließend aufgezählt. Da die Leistungen der §§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 und 18 sowie §§ 27, 28, 41 SGB VIII darin nicht enthalten sind, hat die Inanspruchnahme dieser Leistungen für die Ratsuchenden kostenfrei zu erfolgen.

7. Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht und Datensicherheit

Die Sicherung der Vertraulichkeit ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal für die Ratsuchenden bei der Inanspruchnahme von Beratung.

Die Mitarbeiter:innen der Beratungsstelle unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 61 – 65 SGB VIII und § 203 StGB, soweit die Ratsuchenden sie nicht im Einzelfall hiervon entbinden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kinderschutzes (§§ 8a / 8b SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG-) sind zu beachten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht unter den Bedingungen der §§ 34 und 138 des StGB.

Digitale Beratungsformate sind ausschließlich über Formate mit hohen datenschutzrechtlichen Standards anzubieten (EU-DSGVO).

8. Transparenz der Arbeit der Beratungsdienste – Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen

Transparenz für Ratsuchende und Fachleute:

Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz im Internet wird die Arbeit der Beratungsdienste in der Bevölkerung bekannt gemacht.

Transparenz für politische Verantwortungsträger / Finanzgeber:

Neben dem Landesjahresarbeitsbericht im Rahmen des Förderprogrammcontrollings und der Einzelfallstatistik für die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII können die Beratungsstellen auf freiwilliger Basis in einem inhaltlichen Bericht der Beratungsstelle auch über die aktuellen psychosozialen Problemlagen und über die Trends und Entwicklungen der Beratungsarbeit informieren.

9. Zugang der Ratsuchenden zu den Beratungsdiensten

Die Beratungsdienste sind offen für alle gesellschaftlichen Gruppen und für alle Lebenslagen der Ratsuchenden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Ratsuchenden ist zu berücksichtigen. Daher fördert das Land NRW die Familienberatung in einer pluralen Trägerstruktur (§ 5 Abs. 1 SGB VIII). Das schließt Schwerpunktsetzungen nicht aus, die örtlich und regional in der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII abgestimmt sind.

Für die Ratsuchenden soll ein niedrigschwelliger und möglichst ortsnaher Zugang zur Beratungsstelle ermöglicht werden (vgl. §§ 79 / 80 / 82 SGB VIII). Die Ratsuchenden können Zugänge zur Beratung auch über die Kooperationspartner in den örtlichen Netzwerken finden (vgl. Ziffer 10).



10. Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen und pädagogischen, sozialen und therapeutischen Einrichtungen und Diensten vor Ort

Die Beratungseinrichtungen kooperieren mit anderen örtlichen (soweit erforderlich - regionalen -) Einrichtungen und Diensten wie z.B.:

- Ärzt:innen/Kliniken
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Psychosoziale Beratungsstellen für LSBTIQ* in NRW
- Frühe Hilfen
- Kinderschutz
- Kindertagesstätten / Familienzentren
- Prävention
- Schulen
- Berufsvorbereitung/Berufsförderung
- Schulpsychologische Dienste
- Heime/teilstationäre Einrichtungen/Zufluchtstätten
- Familienbildungsstätten
- Familienerholung
- Familienpflege
- Kommunale Integrationszentren
- Justiz
- Selbsthilfe
- Frühförder- und sozialpädiatrischen Zentren
- Behindertenhilfe
- Gesundheitshilfe
- Suchthilfe
- Psychotherapeutische Praxen und psychotherapeutische Kliniken
- Sozialämter
- Frauenhäuser
- Seelsorge/Kirchengemeinde
- Rechtsanwält:innen
- Polizei
- Selbsthilfe
- Migrationsberatung
- Flüchtlingshilfe /-beratung
- sowie andere Einrichtungen der psychosozialen Versorgung.

Sie arbeiten darüber hinaus in den entsprechenden Gremien und Netzwerken mit. Diese Kooperation und Netzwerkarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der fallbezogenen und fallübergreifenden Arbeit der Beratungsstellen.

11. Vielfalt der angebotenen Arbeitsformen

Die Beratungsstellen halten unterschiedliche Arbeitsformen für die präventive, diagnostische, beratende und therapeutische Arbeit mit Einzelnen, Paaren, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, Familien und Gruppen vor. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen



zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind (vgl. § 28 SGB VIII). Je nach Zielgruppe, Art des Anliegens und Bedarf bieten die Beratungsstellen vielfältige Zugangswege und Beratungsformen an: Präsenzberatung, Telefonberatung, digitale Beratung: Onlineberatung (Mail) und Chat-/Videoberatung, Blended Counseling, sonstige Formate.

12. Beratung von Fachkräften

Zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehört auch die Beratung von Fachkräften, die beruflich Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

13. Präventive Arbeit

Neben der Beratung gehört zu den Aufgaben der Beratungsstelle auch die fallbezogene und fallübergreifende präventive Arbeit, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Sorgeberechtigten und Fachkräften, die beruflich im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen.

14. Fachliche Unabhängigkeit der Beratungseinrichtungen

Die Beratungsstellen arbeiten auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit. Die Träger sichern durch die Fach- und Dienstaufsicht die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Beratungsarbeit.

15. Weiterentwicklung der „Regeln des fachlichen Könnens“

Die „Regeln des fachlichen Könnens“ werden im Zusammenhang mit der weiteren gesellschaftlichen, rechtlichen, familienpolitischen und fachlichen Entwicklung im fachlichem Austausch zwischen dem Familienministerium und den Trägerverbänden weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Düsseldorf, Dezember 2023